

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 02.01.23

und Antwort des Senats

Betr.: Drei Frauen mussten im Park übernachten – Was geschah am 16.11.2022 in der Unterkunft Schnackenburgallee? (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit der Drs. 22/10423 hat der Senat nicht ansatzweise die Fragen zum Vorfall am 16.11.2022 beantwortet. Zur Erinnerung: Drei Frauen wurden nachts in der Kälte ohne Ersatzunterkunft der Unterkunft verwiesen. Es gab keinesfalls eine verständliche Übersetzung und ein Angebot der Frauen, Englisch zu sprechen, wurde abgelehnt. Da kann sich der Senat nicht darauf zurückziehen, nichts gewusst zu haben. Dies gilt auch für die anschließende Durchsuchung des Zeltes, die einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt.

Die Polizei, die den Verweis ausgesprochen haben soll, muss dazu auch eine Aussage treffen können. Im Übrigen haben die Frauen unmittelbar nach dem Vorfall einen Beschwerdebrief (in deutscher Übersetzung, der Fragestellerin vorliegend) an die Verwaltung geschrieben, der ohne jegliche Reaktion blieb. Vielmehr suchte der Sicherheitsdienst die Frauen lediglich am Morgen des 17.11.2022 nach ihrer Rückkehr in Begleitung einer Dolmetscherin des DRK auf. Niemand erkundigte sich, wie es ihnen geht. Vielmehr wurde ihnen gedroht, dass die Nachtschicht erneut die Polizei rufen werde, wenn sie das Video vom Vorabend nicht löschen würden. Und abends war dann besagte Durchsuchung, auch in Gegenwart von Mitarbeitenden des DRK.

Die Frauen haben in dem Brief Aufklärung dieses Vorfalls gefordert, der ihnen große Angst bereitet hat. Darüber hinaus gab es am 12.12.2022 ein Gespräch in der Unterkunft, zunächst mit den drei Frauen, zwei Vertreter:innen des Flüchtlingsrates Hamburg, einer Übersetzerin, der Fragestellerin sowie dem zuständigen Abteilungsleiter des DRK, im Anschluss daran dann auch noch mit der Bereichsleitung von Fördern & Wohnen. Mit keinem Wort wurde den Frauen dabei vorgehalten, sie wären alkoholisiert gewesen und hätten laute Musik gehört. Die jetzt vorgetragene „Geschichte“ erscheint also wenig glaubwürdig. Auch dass der Sicherheitsdienst erst nach einem vierten Schlichtungsversuch das Zelt betreten haben soll, entspricht nicht dem, was am 12.12.2022 besprochen wurde. Diese Darstellung ist im Übrigen wenig plausibel und ebenfalls eher als Schutzbehauptung zu werten.

Die von den drei Frauen zu Recht geforderte Aufklärung, wie es dazu kommen konnte, dass sie in der Kälte draußen übernachten mussten, hat also nach wie vor nicht stattgefunden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W) in seiner Gesamtverantwortung für den Betrieb der Unterkünfte zur Unterbringung Schutzsuchender und der von F&W als Betreiber am Standort Schnackenburgallee eingesetzte DRK Kreisverband Hamburg Altona und

Mitte e.V. (DRK) nehmen den in Rede stehenden Vorfall sehr ernst. Die Sicherstellung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des sozialen Friedens in den Unterkünften ist eine Kernaufgabe von F&W und der eingesetzten Betreiberinnen und Betreiber.

Das DRK ist ein erfahrener Betreiber, der auch während der starken Zugänge Schutzsuchender in den Jahren 2015 und 2016 bereits in dieser Funktion agiert und sich bewährt hat.

Das DRK erfüllt am Standort Schnackenburgallee im Auftrag von F&W sämtliche Funktionen der Betreibereigenschaft und ist somit auch für die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft erste Anlaufstelle. In seiner Betreiberfunktion handelt das DRK grundsätzlich in eigener Verantwortung und ergreift Maßnahmen im Rahmen der ihm übertragenen betrieblichen Funktionen. Das DRK verfügt über ein eigenes standortbezogenes Schutzkonzept und hat mit jeder eingesetzten Mitarbeiterin beziehungsweise jedem eingesetzten Mitarbeiter eine Schutzvereinbarung getroffen. Das Personal wird gezielt im Umgang mit Schutzsuchenden als besonders vulnerable Gruppe geschult.

Besondere Vorkommnisse in der Unterkunft sind schriftlich durch das DRK an F&W zu melden. Dies ist vertraglich festgehalten. Im Übrigen siehe Drs. 22/10423.

Weiterhin finden zwischen dem Betriebspersonal des DRK und F&W wöchentlich Austauschgespräche zu Betriebsfragen statt. Hierbei werden auch besondere Vorkommnisse besprochen, die getroffenen Maßnahmen gemeinsam bewertet und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen. Anlassbezogen finden auch außerhalb des regulären Turnus Gespräche statt. Die zuständige Bereichsleitung von F&W ist zudem regelmäßig in der Unterkunft vor Ort.

Bei dem in der Unterkunft eingesetzten Sicherheitsdienst handelt es sich um einen Rahmenvertragspartner von F&W, der im Bereich der Unterbringung Schutzsuchender über viel Erfahrung verfügt. Zu den Hauptaufgaben des Sicherheitsdienstes gehören der Schutz der in der Unterkunft Beschäftigten und der untergebrachten Personen, beispielsweise gegen Übergriffe. Der Sicherheitsdienst hat sich schriftlich verpflichtet, die allgemeinen Vorgaben von F&W hinsichtlich des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner sowie das standortspezifische Schutzkonzept des DRK zu achten und einzuhalten. Das Personal des Sicherheitsdienstes wird – wie auch das Betriebspersonal – gezielt im Umgang mit Schutzsuchenden geschult. Der Sicherheitsdienst handelt grundsätzlich – so wie das DRK in seiner Betreiberfunktion – in eigener Verantwortung und ergreift Maßnahmen im Rahmen der ihm übertragenen Funktionen. Dies gilt insbesondere für die Nachtstunden, da zu dieser Zeit regelhaft kein Personal des Betreibers vor Ort ist. Der Sicherheitsdienst verfügt im Übrigen über mehrsprachiges Personal, von dem ein großer Teil auf Muttersprachniveau Russisch spricht.

Zwischen DRK und Sicherheitsdienst finden wöchentlich – bei Bedarf auch öfter – Austauschgespräche auf Leitungsebene statt. Die getroffenen Maßnahmen werden hierbei besprochen und evaluiert. Bei besonderen Vorkommnissen wird F&W hinzugezogen. Die Einsätze des Sicherheitsdienstes werden zudem mit einem Wachbuch protokolliert, das durch das DRK regelmäßig kontrolliert wird.

Bei jeglichen Beschwerden durch Bewohnerinnen, Bewohner oder andere Personen – auch für den Fall, dass diese den in der Unterkunft eingesetzten Sicherheitsdienst betreffen – kann grundsätzlich immer das Betriebspersonal der jeweiligen Unterkunft konsultiert werden. Nachts, wenn kein Betriebspersonal vor Ort ist sowie bei Gefahr im Verzug kann die Polizei hinzugezogen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Feedbackmanagements von F&W Beschwerden – auch in anderer Sprache – in der wöchentlichen Feedback-Sprechstunde oder über ein Online-Formular einzubringen (<https://www.foerdernundwohnen.de/unternehmen/feedback-und-compliance/feedback>). Über das Formular können Beschwerden auch anonym abgegeben werden. Zum Feedbackmanagement siehe auch Drs. 22/1398, 22/4974 und 22/6543.

Die zuständigen Behörden haben die Anfrage der Fragestellerin und die dahinterstehende Beschwerde der drei Bewohnerinnen zum Anlass genommen, mit allen Beteiligten (Polizei, Sicherheitsdienst, DRK, F&W) erneut ins Gespräch zu gehen, um den Vorfall und der infolgedessen geführten Gespräche so gut wie es angesichts der Vielzahl der Beteiligten im Nachhinein möglich ist zu rekonstruieren.

Nach derzeitiger Kenntnis ist der Ablauf des Geschehens wie folgt gewesen.

- 16. November 2022:

Der in Rede stehende Vorfall ereignete sich am 16. November 2022 am Standort Schnackenburgallee. Hierzu wurde bereits mit Drs. 22/10423 berichtet. Das Tätigwerden des Sicherheitsdienstes ging auf Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern aus einem benachbarten Zelt wegen einer Ruhestörung zurück. Die Ruhestörung ging von dem Zelt der drei Bewohnerinnen aus, die die Beschwerde führen. Nach drei vergeblichen Schlichtungsversuchen hat der Sicherheitsdienst die Polizei hinzugezogen.

Zum Zwecke der Informationsgewinnung und der darauf basierenden Klassifizierung des sich vor Ort gebotenen Sachverhaltes wurden die beteiligten Beschäftigten des Sicherheitsdienstes sowie die drei in Rede stehenden Bewohnerinnen am Abend des 16. November 2022 durch die Polizei befragt. Dies erfolgte zunächst in englischer Sprache, woraufhin die Bewohnerinnen durch Schulterzucken konkludent mitteilten, die Fragen nicht verstehen zu können. Letztlich war nach Darstellung der Polizei und des Sicherheitsdienstes eine Kommunikation mit den Bewohnerinnen durch die Übersetzung eines sprachkundigen Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes sowie einer weiteren in der Unterkunft untergebrachten Person möglich.

Der Sicherheitsdienst hat auf die Nachtruhe, die Hausordnung und deren Einhaltung hingewiesen. Weil sich die Bewohnerinnen weiterhin nicht kooperativ zeigten, wurden diese aufgefordert, die Unterkunft bis zum nächsten Morgen zu verlassen. Um mögliche Weiterungen zu vermeiden, blieb die Polizei unterstützend vor Ort, bis die Frauen die Unterkunft verlassen hatten. Nach Würdigung durch die vor Ort befindlichen Polizeikräfte lag in Bezug auf die drei Frauen keine hilflose Lage im Sinne einer strafrechtlich relevanten Handlung nach § 221 Strafgesetzbuch (Aussetzung) vor. Insofern gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die drei Frauen in einer hilflosen Situation befanden, die durch die Polizei zu treffende unaufschiebbare gefahrenabwehrende Maßnahmen begründet hätten. Eine Ersatzunterkunft wurde nicht mitgeteilt.

Der polizeiliche Bericht enthält Ereignisdaten (Datum, Uhrzeit, Anschrift, eingesetzte Kräfte), Angaben zu den beteiligten Personen sowie einen Kurzsachverhalt, aus dem hervorgeht, dass die Polizei den Sicherheitsdienst bei der Schlichtung und Durchsetzung der Hausordnung unterstützt hat. Über einen möglichen Alkoholkonsum beziehungsweise eine Alkoholisierung der drei Bewohnerinnen lagen der Polizei keine signifikanten Hinweise vor.

In der Nacht von 16. auf den 17. November hat der Sicherheitsdienst den drei Frauen, die sich zu diesem Zeitpunkt noch hinter der Eingangsschranke aufhielten, eine Rückkehr in die Unterkunft angeboten, solange sie sich an die Hausordnung hielten, was diese zu diesem Zeitpunkt ablehnten.

Es ist nicht bekannt, wann die Bewohnerinnen wieder in die Unterkunft zurückgekehrt sind.

- 17. November 2022, Gespräch des Sicherheitsdienstes mit den Bewohnerinnen:

Zwei Beschäftigte des Sicherheitsdienstes, die am Vortag selbst Beteiligte des Vorfalls waren, haben den Sachverhalt des Vorabends aufgegriffen und mit den drei beteiligten Bewohnerinnen das Gespräch gesucht. In diesem Rahmen wurde seitens des Sicherheitsdienstes darum gebeten, ein vom Vorfall gefertigtes Handyvideo von einer Social-Media-Plattform zu entfernen, auf der die Bewohnerinnen das Video hochgeladen hatten. Dem kamen die Bewohnerinnen nach und haben sich im Übrigen für ihr Verhalten vom Vortag (Verstoß gegen die Hausordnung durch Ruhestörung und Alkoholkonsum sowie unkooperatives Verhalten bei den Schlichtungsversuchen durch den Sicherheitsdienst) entschuldigt. Das Gespräch hat nach Auskunft des Sicherheitsdienstes außerhalb des Zeltes der Bewohnerinnen stattgefunden.

- 17. November 2022, Gespräch des DRK (zeitlich nachgelagert gegenüber dem ersten Gespräch und unabhängig von den Geschehnissen des Vortages):

Zwei Beschäftigte des DRK haben – unabhängig von den Geschehnissen des Vortages – eine am Vorfall nicht beteiligte Person aufgesucht, die in demselben Zelt untergebracht war wie die drei beteiligten Bewohnerinnen. Grund hierfür war ein Verlegungsbedarf der Person aus gesundheitlichen Gründen. Der Vorfall in der Nacht vom 16. auf den 17. November 2022 war den in dieser Sache tätigen Beschäftigten des DRK zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Das Gespräch hat nach Auskunft des DRK mit Einverständnis aller Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohner im Zelt stattgefunden. Zwei Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes haben das DRK-Betreiberpersonal begleitet, während des Gesprächs aber vor dem Zelt gewartet. Die am Vorfall des Vortages beteiligten Bewohnerinnen waren zu diesem Zeitpunkt im Zelt anwesend. Die Beschäftigten des DRK haben während dieses Gesprächs im Zelt mehrere leere Flaschen von alkoholischen Getränken vorgefunden und daraufhin unter Hinweis auf die Hausordnung auch die drei am Vorfall beteiligten Bewohnerinnen angesprochen. Diese wurden gefragt, ob weitere Flaschen in dem Zelt gelagert seien und ob sie ihre Spinde öffnen würden, was diese bereitwillig taten. Dabei war in einem Spind eine leere Flasche eines alkoholischen Getränks zu sehen.

Eine Durchsuchung im Sinne der Beschwerdeführerinnen wurde nicht durchgeführt. Im Übrigen haben weder F&W-Mitarbeitende noch Mitarbeitende der eingesetzten Betreiberinnen und Betreiber oder von Sicherheitsdiensten hoheitliche Befugnisse, um Durchsuchungen durchzuführen.

- 17. November 2022:

Das DRK hat im Laufe des 17. Novembers den genannten Beschwerdebrief der drei Bewohnerinnen erhalten. In dem in weitestgehend korrekter deutscher Sprache gefassten Beschwerdebrief wird vorgebracht, dass das Sicherheitsdienstpersonal das Zelt der Bewohnerinnen aus dem beschriebenen Vorfall am Abend des 16. November 2022 ungefragt betreten habe, das Personal die Bewohnerinnen fälschlicherweise Handgreiflichkeiten und des Filmens bezichtigt und diese verbal angegangen habe, es sowohl mit dem Sicherheitsdienstpersonal als auch mit der Polizei zu Verständigungsschwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher gesprochener Sprachen gekommen sei und ein Verweis aus der Unterkunft bis zum nächsten Morgen, 6.00 Uhr, erfolgte, sodass die Bewohnerinnen schutzlos ohne Übernachtungsstätte gewesen seien.

- 18. November 2022, Gespräch des DRK mit den drei betroffenen Bewohnerinnen:

Aufgrund des Beschwerdebriefs haben zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter des DRK am 18. November 2022 ein Gespräch mit den drei betroffenen Bewohnerinnen geführt. Die Präsenz zweier Beschäftigter ist hierbei aus Sicherheitsgründen für alle Akteure gängige Praxis. Dieses Gespräch hat mit Zustimmung der Bewohnerinnen in deren Zelt stattgefunden. Hierbei hat das Personal des DRK nochmals auf die Einhaltung der Hausordnung (insbesondere hinsichtlich Nachtruhe und Alkoholverbot) hingewiesen. Die drei Bewohnerinnen hätten sich nach Auskunft des DRK einsichtig gezeigt. Der Inhalt des Beschwerdebriefs – auch der Verweis aus der Unterkunft – sei durch die Beschwerdeführerinnen nicht weiter problematisiert worden.

Nach Einschätzung des DRK im Rahmen seiner Betreiberfunktion war die Beschwerdelage durch das Gespräch aufgelöst und der Vorfall insoweit abgeschlossen. Eine Meldung des Vorfalls an F&W wurde deshalb nicht veranlasst.

- 9. Dezember 2022, Gesprächsbitte der Fragestellerin:

Anlässlich der Bitte der Fragestellerin bei F&W um ein Gespräch mit DRK vor Ort zu dem Vorfall am 16. November 2022 wurde F&W erstmals durch das DRK mündlich über den Vorfall und den Inhalt des Beschwerdebriefes der drei Bewohnerinnen informiert und um eine Beteiligung an dem Gespräch mit der Fragestellerin gebeten.

- 12. Dezember 2022, Gespräch des DRK und von F&W mit der Fragestellerin sowie Vertreterinnen und Vertretern des Flüchtlingsrats:

Die Fragestellerin sowie Vertreterinnen und Vertreter des Flüchtlingsrats Hamburg waren in der Unterkunft vor Ort und haben ein Gespräch mit Leitungspersonal von F&W (sowohl von der Betriebs- als auch von der Bauseite) und dem DRK geführt. Der erste Teil des Gesprächs hat unter Anwesenheit der am Vorfall beteiligten Bewohnerinnen in

deren Zelt stattgefunden. Nach Auskunft von F&W und dem DRK seien hierbei der Vorfall selbst aber vor allem bauliche Themen und Maßnahmen (unter anderem Verhindern des Eindringens von Ungeziefer in die Zelte und Duschcontainer) besprochen worden. Eine in der Unterkunft eingesetzte Sprachmittlerin hat ins Ukrainische übersetzt. Der zweite Teil des Gesprächs hat im Verwaltungsgebäude ohne die betroffenen Bewohnerinnen stattgefunden. Hierbei ging es um übergeordnete Themen, vor allem wie und wo Beschwerden angebracht werden können und wie der Betreiber und F&W damit umgehe. Die Anmerkungen der Fragestellerin wurden aufgegriffen und ihre Fragen umfangreich beantwortet.

- 16. Dezember 2022, Stellungnahme des Sicherheitsdienstes gegenüber F&W:

Im Nachgang zum Gespräch vom 12. Dezember 2022 hat der Sicherheitsdienst auf Bitten von F&W eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Vorfall abgegeben. Der Stellungnahme lagen Einzelgespräche mit den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugrunde. Die Stellungnahme ist Grundlage der obigen Darstellung der Geschehnisse.

- 5. Januar 2023:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Parlamentarischen Anfrage hat F&W den Beschwerdebrief der drei Bewohnerinnen in schriftlicher Form (digital) vom DRK abgefordert.

Die zuständige Behörde bedauert, dass anlässlich dieser Anfrage eine erneute Sachverhaltsprüfung erforderlich war, um die Geschehnisse am 16. November so weit wie es im Nachgang möglich ist aufzuklären. Insbesondere bedauert sie, dass die drei Bewohnerinnen aufgefordert wurden, die Unterkunft zu verlassen, ohne dass eine Ersatzunterkunft oder alternativ ein Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen angeboten worden ist.

F&W nimmt diesen Vorfall zum Anlass, Betreiber, Sicherheitsdienste und die zuständigen Polizeikommissariate erneut zu informieren, dass auch bei der Störung des Friedens in einer Unterkunft Ersatzunterkünfte anzubieten sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W und dem DRK wie folgt:

- Frage 1:** *Wer hat die Aussage getroffen, die drei Frauen seien alkoholisiert gewesen und es habe Beschwerden wegen lauter Musik aus dem Zelt gegeben?*
- Frage 2:** *Warum wurde trotz des Gespräches am 12.12.2022 mit den drei Frauen, die den Sachverhalt gänzlich anders darstellen, ihre Darstellung in der Drs. 22/10423 vollkommen ignoriert?*
- Frage 3:** *Warum erfolgte keine Reaktion auf den Beschwerdebrief der drei Frauen?*
- Frage 4:** *Welche Anweisungen hat der Sicherheitsdienst jeweils wem gegeben und welche Verwarnungen genau hat er jeweils ausgesprochen?*
- Frage 5:** *Über welche Sprachkenntnisse in Russisch oder Ukrainisch genau verfügten die Personen des Sicherheitsdienstes an jenem Abend? Bitte nach Sprachlevel (A1, A2, B1, ...) einordnen.*
- Frage 6:** *Warum wurde nicht darauf reagiert, dass die drei Frauen zu verstehen gegeben haben, dass sie nicht verstehen, worum es geht?*
- Frage 7:** *Was können Betroffene in der jeweiligen Situation, insbesondere nachts, tun, wenn sie Anweisungen und Verwarnungen des Sicherheitsdienstes nicht für gerechtfertigt halten?*

Frage 8: *Wie wird sichergestellt, dass Bewohner:innen, insbesondere Frauen und insbesondere nachts, vor willkürlichem Verhalten des Sicherheitsdienstes geschützt sind?*

Frage 9: *Was genau war Anlass für die Polizei, die Verweise gegenüber den drei Frauen auszusprechen?*

Frage 10: *Wurden die drei Frauen zu den Vorwürfen gegen sie angehört?*

Frage 11: *Wie konnte es sein, dass polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden, ohne dass die drei betroffenen Frauen diese verstehen konnten?*

Frage 12: *Warum hat die Polizei nicht versucht, sich in Englisch verständlich zu machen beziehungsweise sich anzuhören, was die Frauen zu dem Vorfall zu sagen haben?*

Frage 13: *Wurde den Frauen eine Mitteilung über eine Ersatzunterkunft gemacht?*

Falls ja, in welcher Sprache und wie wurde sichergestellt, dass sie das verstanden haben?

Falls nein, warum nicht?

Frage 14: *Was genau ist Inhalt des polizeilichen Berichtes?*

Antwort zu Fragen 1 bis 14:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen können Personen aus einer Unterkunft verwiesen werden? Wer ist dafür zuständig?*

Frage 16: *Wie genau ist der Ablauf, wenn es Anlass für einen Verweis gibt?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Die Verlegung in eine andere Unterkunft kann als letztes Mittel zur Wahrung des sozialen Friedens oder bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung erfolgen. Eine andere Unterkunft wird in diesen Fällen gestellt. Bei Konflikten in der Bewohnerschaft oder bei Verstößen gegen die Hausordnung werden in der Regel – individuell in Abhängigkeit vom Einzelfall – zunächst betreiberseitig mildere Maßnahmen wie die Aussprache von Verwarnungen getroffen.

Der Bedarf für eine Verlegung wird von der jeweiligen Unterkunftsverwaltung – unter Begründung der Notwendigkeit – schriftlich gegenüber der zentralen Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) von F&W angezeigt, die die Verlegung dann nach Prüfung durchführt.

Weitere Gründe für eine Verlegung können individuelle Bedarfe von Bewohnerinnen und Bewohnern (zum Beispiel gesundheitliche Gründe) oder betriebliche Gründe (zum Beispiel Schließung von Standorten, Renovierung oder Sanierung von Unterkünften oder Zimmern oder Verfügbarkeit von Plätzen mit besseren Unterbringungsstandards) sein. Auch hier führt die AVS dann die Verlegung durch. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 17: *Was genau ist am Abend des 17.11.2022 im Nachgang zu dem Unterkunftsverweis der drei Frauen genau geschehen?*

Frage 18: *Warum und durch wen genau wurde das Zelt durchsucht?*

Frage 19: *Was war die rechtliche Grundlage dafür? Wurde ein Durchsuchungsbeschluss eingeholt?*

Falls nein, warum nicht?

Frage 20: *Aus welchen Anlässen und auf Basis welcher Befugnisse werden Zelte oder Container in der Unterkunft durchsucht?*

Antwort zu Fragen 17 bis 20:

Siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: *Es gibt außerdem weitere Beschwerdelagen. Insbesondere können Ratten in die Zelte eindringen, und zwar nicht durch den Eingang, sondern sie bahnen sich seitlich einen Weg zwischen Bodenplatte und Zeltplane. Ferner kommt es immer wieder zu Nachschubproblemen bei den Gasflaschen für die Beheizung der Zelte und für das Warmwasser zum Duschen. Es handelt sich dabei nicht nur um ein Problem, dass das Wasser in den Boilern aufgeheizt werden muss.*

Frage 21: *Wie oft kam es seit Inbetriebnahme der Zeltunterkunft an der Schnackenburgallee jeweils vor, dass Gasflaschen für die Beheizung der Zelte und für die Warmwasserbereitung nicht rechtzeitig geliefert beziehungsweise installiert wurden? Bitte genau darstellen, an welchen Tagen welche Zelte und welche Duschcontainer für wie lange nicht beheizt werden konnten.*

Antwort zu Frage 21:

In der Nacht vom 21. November 2022 auf den 22. November 2022 kam es zu einem Heizungsausfall in zunächst zwei Zelten sowie im weiteren Verlauf des 22. Novembers 2022 in zwei weiteren Zelten. Aufgrund eines plötzlichen Kälteeinbruchs erhöhte sich kurzfristig der Heizölverbrauch, sodass Heizöl nicht rechtzeitig zur Nachlieferung beschafft werden konnte. Den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern der Zelte wurden als Alternative beheizte Container (Gemeinschaftsräume und Quarantänezimmer) zur Übernachtung angeboten. Am Vormittag des 23. Novembers 2022 wurden die Heizungen wieder in Betrieb genommen. Für die Zukunft ist sichergestellt, dass ausreichend Heizöl vorgehalten beziehungsweise rechtzeitig nachgeliefert wird.

Die Nutzung der Duschcontainer war bislang nicht durch Brennstoffmangel beeinträchtigt. Für den Fall, dass ein Duschcontainer ausfällt, stehen genügend alternative Container in der Unterkunft zur Verfügung.

Frage 22: *Welche Maßnahmen wurden seit dem 12.12.2022 wann ergriffen oder sollen wann ergriffen werden, um das Eindringen von Ratten zu verhindern?*

Antwort zu Frage 22:

Aktuell wird eine Nachrüstung der Zelte mit Schutzblechen erprobt, die das Eindringen von Ungeziefer in die Zelte verhindern sollen. Sofern sich die Lösung bewährt, können auch andere Zelte entsprechend nachgerüstet werden. Zudem werden die Bewohnerinnen und Bewohner dazu angehalten, die Zelttüren zu schließen und die Lüftung über die Fensterklappen vorzunehmen.

Frage 23: *Wie viele der sich am 12.12.2022 im Zelt 7.1 befindlichen Personen wurden von dort seit dem 12.12.2022 wegverlegt?*

Frage 24: *Für wann genau planen Senat beziehungsweise zuständige Behörden die Räumung der Zelte an der Schnackenburgallee zugunsten einer Unterbringung in Gebäuden oder Containern?*

Frage 25: *Für wann genau ist die Räumung der anderen Zeltunterkünfte geplant?*

Antwort zu Fragen 23, 24 und 25:

Bei der Unterbringung in Zelten handelt es sich um eine Notfallmaßnahme nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die aufgrund der aktuell weiterhin außerordentlich hohen Zugangssituation erforderlich ist, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Den für die Unterbringung zuständigen Behörden ist bewusst, dass eine

solche Unterbringung für die Bewohnerinnen und Bewohner äußerst herausfordernd ist. F&W bemüht sich gemeinsam mit den eingesetzten Betreiberinnen und Betreibern die Unterbringung in Zelten an den betroffenen Standorten bestmöglich für die Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten.

Die Schutzsuchenden sollen nach Möglichkeit nur für einen kurzen Zeitraum in den Zelten verbleiben, bis sie in Unterkünfte beziehungsweise Zimmer mit besseren Standards verlegt werden. Zugleich arbeiten die zuständigen Behörden mit Hochdruck daran, Unterkünfte mit besserem Standard anzumieten und neu zu errichten, um die Unterbringung in Zelten abzulösen.

Am Standort Schnackenburgallee ist es aufgrund von Freikapazitäten in den Containern bereits gelungen, einen Großteil der Zelte leerzuziehen und die dort untergebrachten Bewohnerinnen und Bewohner in Container zu verlegen. Auch alle zum 12. Dezember 2022 in dem genannten Zelt untergebrachten Personen wurden inzwischen unterkunftsintern in Container verlegt.

Nach erfolgtem Leerzug werden die Zelte zunächst weiter als Reserve vorgehalten, um für den Fall eines erneuten Anstiegs der Zugänge reaktionsfähig zu sein.